

**Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 5. November 2019 bis 8. November 2019

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Sachverhalt

Der 22-jährige Helmut Grün wohnt seit seiner Geburt in Zwenkau nahe der kreisfreien Stadt Leipzig. Beruflich wie auch privat setzt er sich sehr für den Schutz der Umwelt ein. Daher betreibt er seit letztem Jahr in der kreisfreien Stadt Leipzig ein kleines Lebensmittelgeschäft namens „Enthüllt!“. Es werden Lebensmittel verschiedener Art, wie Nudeln, Obst und Gemüse vollkommen verpackungsfrei zum Verkauf angeboten. Da er einen lockeren Lebensstil pflegt, öffnet er sein Geschäft nur von 11 bis 18 Uhr, manchmal auch erst später. Zur Mittagspause schließt er regelmäßig sein Geschäft und hängt einen Zettel an die Eingangstür.

Sein Onkel, Bernhard Schleunig, der Bruder seiner Mutter, betrachtet die Geschäftsidee seines Neffen skeptisch. Da Schleunig außerdem Leiter des Gewerbeamtes der Stadtverwaltung Leipzig ist, beschließt er, sich das Geschäft seines Neffen aus dienstlichen Gründen anzuschauen. Bei seinem ersten Vor-Ort-Besuch hing ein Zettel an der Eingangstür „Bin gerade zur Mittagspause“. Als er am nächsten Tag zu einem späteren Zeitpunkt wieder vor dem Lebensmittelgeschäft steht, hängt ein Zettel mit „aus privaten Gründen muss heute geschlossen bleiben“ dran. Schleunig startete noch einen dritten Versuch in der nächsten Woche gegen 11 Uhr. Wieder war das Geschäft geschlossen, mit dem Hinweis, dass das Geschäft heute erst ab 13 Uhr öffnet.

Völlig entsetzt von einer solch unzuverlässigen Führung eines Ladengeschäftes veranlasst Schleunig einen Bescheid an Helmut Grün. In diesem Bescheid wird verfügt, dass Helmut Grün die gewerbliche Ausübung des Lebensmittelgeschäfts „Enthüllt!“ untersagt wird. In der ausführlichen Begründung wird angegeben, dass Helmut Grün aufgrund seiner unregelmäßigen Öffnungszeiten eine klare Unzuverlässigkeit zeige, die keinem Kunden in der heutigen Zeit zugemutet werden könne. Der Bescheid wird noch am 20. März 2019 mittels einfachen Briefes zur Post aufgegeben. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit Helmut Grün ergeht nicht. Außerdem wird keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, damit sich sein Neffe nicht zur Wehr setzen kann und es weder zum Rechtsstreit noch zum Familienstreit kommt.

Entsetzt liest Helmut Grün das Schreiben der Stadtverwaltung Leipzig und kann nicht glauben, dass sein Onkel im Namen der Stadt solch eine Befugnis besitzt und ihn zur Schließung seines Ladens zwingen kann. Sein rechtskundiger Freund Hans rät ihm gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen, da der Bescheid wegen der Mitwirkung seines Verwandten Bernhard Schleunig so fehlerhaft sei, dass er sogar nichtig sein müsste.

Bearbeitungshinweise

- Das Verkaufsgeschäft „Enthüllt!“ erfüllt alle notwendigen lebensmitteltechnischen sowie baulichen Voraussetzungen.
- Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz gibt nach § 3 eine allgemeine Öffnungszeitspanne von montags bis sonntags von 6 bis 22 Uhr vor.
- Helmut Grün kam bisher all seinen Abgabe- und sonstigen gewerberechtlichen Verpflichtungen, die sein Lebensmittelgeschäft betreffen, ordnungsgemäß nach.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, ob Helmut Grün vor Erlass des Bescheides hätte angehört werden müssen!
15 Punkte

 2. Prüfen Sie, ob die Mitwirkung des Onkels Bernhard Schleunig im Verfahren zum Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides gegen Helmut Grün einen Fehler darstellt, der zur Nichtigkeit dessen führt!
20 Punkte

 3. a) Benennen Sie die Ermächtigungsgrundlage, die dem Gewerbeuntersagungsbescheid gegen Herrn Helmut Grün zu Grunde lag!
5 Punkte

b) Prüfen Sie in diesem Zusammenhang, ob Helmut Grün als unzuverlässig im Sinne der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage einzuordnen ist!
(Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Gewerbe i. S. d. GewO handelt.)
20 Punkte

 4. Prüfen Sie, ob die kreisfreie Stadt Leipzig für den Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides zuständig war!
15 Punkte

 5. Ermitteln Sie, bis wann Helmut Grün gegen den Bescheid Widerspruch einlegen kann!
20 Punkte
- Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 5. November 2019 bis 8. November 2019

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Lösungsskizze

zu 1.

Fraglich ist, ob Helmut Grün vor Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides hätte angehört werden müssen. Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ist einem Beteiligten vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in dessen Rechte eingreift, die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Helmut Grün ist als Adressat des Gewerbeuntersagungsbescheides Beteiligter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Die Gewerbeuntersagung schränkt ihn in seiner Berufsfreiheit nach Art. 12 GG ein und stellt damit einen Rechtseingriff dar. Folglich hätte Helmut Grün vor Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides angehört werden müssen. (Ausnahmen nach Abs. 2, 3, sind nicht ersichtlich.)

15 Punkte

Zu 2.

Fraglich ist, ob die Mitwirkung des Onkels von Helmut im Verfahren beim Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides einen Fehler darstellt, der zur Nichtigkeit des Bescheides führt.

Dabei gilt es vorerst zu prüfen, ob die Mitwirkung überhaupt einen Fehler im Verfahren darstellt. Bernhard Schleunig ist Leiter des Gewerbeamtes und Hauptakteur beim Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides gegen seinen Neffen Helmut Grün.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG gibt es einen Personenkreis, der von der Mitwirkung in bestimmten Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist. Danach darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist Helmut Grün als Adressat des Gewerbeuntersagungsbescheides Beteiligter. Bernhard Schleunig ist sein Onkel. Nach § 20 Abs. 5 Nr. 7 VwVfG gehören zum Kreis der Angehörigen die Geschwister der Eltern. Somit gilt der Onkel Bernhard Schleunig (Bruder der Mutter) als Angehöriger des Helmut Grün und durfte damit im Verwaltungsverfahren zum Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides nicht tätig werden. Da er als Leiter des Gewerbeamtes hier jedoch der Hauptakteur beim Erlass des Bescheides war, liegt ein Verfahrensfehler vor.

Zu beurteilen ist nun, ob dieser Verfahrensfehler zur Nichtigkeit des Bescheides führt. Gemäß § 44 Abs. 2 VwVfG sind Gründe aufgeführt, die zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen würden. Ein Verfahrensfehler aufgrund der Mitwirkung einer ausgeschlossenen Person ist hier jedoch nicht aufgeführt. Der Verfahrensfehler ist außerdem nicht nach § 44 Abs. 1 VwVfG als besonders schwerwiegender Fehler, der offensichtlich ist, einzustufen. Folglich ergibt sich keine Nichtigkeit nach § 44 Abs. 1, 2 VwVfG. Vielmehr wüst der Fehler in § 44 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG einzordnen, wonach der Verwaltungsakt nicht schon deshalb nichtig ist, weil eine am Verfahren ausgeschlossene Person mitgewirkt hat.

Folglich führt dieser Verfahrensfehler nicht zur Nichtigkeit des Gewerbeuntersagungsbescheides an Helmut Grün.

20 Punkte

Zu 3.

a) Als Ermächtigungsgrundlage für den Gewerbeuntersagungsbescheid kommt § 35 Abs. 1 GewO in Betracht, da danach die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. **5 Punkte**

b) Fraglich ist, ob bei Helmut Grün eine gewerbliche Unzuverlässigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GewO vorlag. Dazu müsste bei der Ausübung seines Ladengeschäftes entsprechende Tatsachen vorliegen, die auf eine Unzuverlässigkeit schließen lassen. Als unzuverlässig gilt ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe zukünftig ordnungsgemäße betreibt. Es geht somit um eine Prognoseentscheidung, die auf nachweisbaren Tatsachen beruht. Nachweise die eine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder ein fehlendes, berufliches Verantwortungsbewusstsein zeigen, würden

zu solch einer Prognose führen. Laut Bearbeitungshinweis kommt Helmut Grün seinen Abgabe- und sonstigen Pflichten als Gewerbetreibender ordnungsgemäß nach. Als Einschätzung für die Unzuverlässigkeit wurden die „wilden“ Ladenöffnungszeiten genutzt. Helmut Grün öffnet und schließt sein Ladengeschäft teilweise unregelmäßig und hängt bei Abwesenheit einen Zettel zur Information aus. Er bewegt sich mit seinen Öffnungszeiten jedoch im gesetzlichen Rahmen nach § 3 Sächsische Ladenöffnungsgesetz (allgemeine Öffnungszeitenpanne von montags bis sonntags 6 bis 22 Uhr). Die Unregelmäßigkeiten können sicherlich dazu führen, dass potentielle Kundschaft irritiert oder abgeschreckt wird, dies ist jedoch keine Tatsache, die darauf schließen lässt, dass es Helmut Grün am beruflichen Verantwortungsbewusstsein fehlt.

Folglich liegt bei Helmut Grün keine gewerbliche Unzuverlässigkeit und damit auch nicht die Voraussetzung für die Gewerbeuntersagung vor. **20 Punkte**

Zu 4.

Zu prüfen ist, ob die kreisfreie Stadt Leipzig für den Gewerbeuntersagungsbescheid gegen Helmut Grün zuständig war. Dabei ist zu klären, ob die Kreisfreie Stadt Leipzig für den Gewerbeuntersagungsbescheid die sachlich und örtlich zuständige Behörde war. Gemäß § 2 SächsGewDVO sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Aufgabenerfüllung des Titels II Abschnitt II der GewO sachlich zuständige Behörden. Die Gewerbeuntersagung erfolgte nach der rechtlichen Grundlage des § 35 GewO, welche dem Titel II Abschnitt II der GewO zugeordnet ist. Damit war die Kreisfreie Stadt Leipzig für die Erteilung eines Gewerbeuntersagungsbescheides an Helmut Grün sachlich zuständig. Gemäß § 35 Abs. 7 GewO ist für eine Gewerbeuntersagung örtlich die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält. Helmut Grün unterhält sein Ladengeschäft im Stadtgebiet von Leipzig. Folglich war die Kreisfreie Stadt Leipzig, die örtlich zuständige Behörde.

Damit war die kreisfreie Stadt Leipzig für den Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheides gegen Helmut Grün die zuständige Behörde. **15 Punkte**

Zu 5.

Nach § 70 Abs. 1 VwGO muss er diesen innerhalb eines Monats nach dem der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde, schriftlich bei der Erlassbehörde einlegen.

Folglich ist vorerst zu klären, wann der Gewerbeuntersagungsbescheid als bekanntgegeben gilt. Nach § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG gilt ein mittels einfachen Briefes im Inland übermittelter Verwaltungsakt, als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Laut Sachverhalt wurde der Gewerbeuntersagungsbescheid mittels einfachen Briefes am 20. März 2019 zur Post aufgegeben. Demnach gilt der Bescheid am 23. März 2019 als bekanntgegeben. Für die Berechnung der Widerspruchfrist gelten gemäß § 79 2. HS, 31 Abs. 1 VwVfG die Vorschriften nach §§ 187 ff. BGB.

Nach § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Frist am Folgetag des Ereignisses. Da die Bekanntgabe am 23. März 2019 erfolgte, beginnt die Frist am 24. März 2019. Die Frist beträgt nach § 70 Abs. 1 VwGO grundsätzlich einen Monat. Diese Monatsfrist gilt jedoch nicht, wenn analog § 58 Abs. 2 VwGO keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte. Laut Sachverhalt fehlte dem Gewerbeuntersagungsbescheid an Herrn Grün eine Rechtsbehelfsbelehrung. Folglich besteht nach § 58 Abs. 2 VwGO (analog) die Möglichkeit, den Widerspruch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides zu erheben. Nach § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB endet die Frist, die hier ein Jahr bemisst, an dem Tag, der seiner Benennung nach dem Tag des Ereignisses entspricht. Da das Ereignis, die Bekanntgabe, am 23. März 2019 erfolgte, endet die Frist am 23. März 2020 (Montag). Helmut Grün könnte somit bis zum 23. März 2020 Widerspruch einlegen.

20 Punkte

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte